Ersatzneubau des Brückenbauwerks 4412 530 (B1/ Bahntrasse nördlich Heisenbergstraße) in Unna

Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II)

Stand: 13.11.2018

bo-2017-0351

Erstellt im Auftrag:
Straßen.NRW

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Massenbergstraße 15 - 17
	44787 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-181001
Version	01 – Endbericht
Datum	13.11.2018

Bearbeitung		
Projektleitung	Nils Diederichs	M.Sc. Raumplanung
Bearbeitung	Dr. Luisa Pfalsdorf	Dr. sc. agr.; M.Sc. Biologie
Qualitätssicherung	Franziska Reinhartz	Dipl.-Ökol.
Freigegeben durch Geschäftsführung	Franziska Reinhartz	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	**Einleitung**	**3**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	**Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen**	**6**
2.1	Begriffsbestimmungen	6
2.2	Methodisches Vorgehen	8
2.2.1	Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	9
2.2.2	Einbeziehung von Maßnahmen	11
2.2.3	Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	12
2.2.4	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	13
3	**Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Wirkfaktoren**	**14**
3.1	Beschreibung des Vorhabens	14
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	14
4	**Ermittlung des zu berücksichtigenden Artenspektrums**	**15**
4.1	Datengrundlagen	15
4.1.1	Fachinformationssystem des LANUV	15
4.1.2	Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	16
4.1.3	Ergebnisse der Artenschutzvorprüfung (Stufe I)	17
4.1.4	Kartierungen	17
4.2	Lebensraum-/ Biotopstrukturen	18
4.3	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	18
4.3.1	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.3.2	Geschütze Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
4.3.2.1	Säugetiere	18
4.3.2.2	Reptilien	19
5	**Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)**	**20**
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	20
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	20
5.3	Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	20
6	**Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtung)**	**21**
6.1	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.2	Geschütze Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische	

Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 21
6.2.1 Säugetiere 21
7 Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung 23
Literatur und Quellen 24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten 4412/3 15
Tab. 2: Erfassungstage der Reptilienfauna mit Witterungsbedingungen 17
Tab. 3: Fledermausnachweise im UG 19
Tab. 4: Übersicht Bauzeitenregelung 20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Brückenbauwerks und des Untersuchungsgebietes (Quelle: www.tim-online.nrw.de) 3

Anhang

Anhang 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

Anhang 2 Prüfprotokolle für planungsrelevante Vogelarten und Zauneidechsen sowie nicht planungsrelevante Vogelarten

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW), Regionalniederlassung Ruhr, plant, dass Brückenbauwerk 4412 530 der B 1, das nördlich der Heisenbergstraße in Unna eine Bahntrasse überführt, zu erneuern. Für das genannte Brückenbauwerk ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgelaufen. Des Weiteren sind erhebliche Schäden / Mängel festzustellen, die die Dauerhaftigkeit beeinträchtigen. Aus diesen Gründen wird ein Ersatzneubau notwendig.

Das Brückenbauwerk liegt im Stadtgebiet Unna (siehe Abb. 1), überführt die B 1 über die Bahntrasse, die den Bahnhof Unna in Richtung Süden mit dem Sauerland verbindet. Der betroffene Abschnitt bindet das östliche Stadtgebiet von Unna an das Autobahnnetz (A1 / A44) an und weist eine starke Belastung mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von etwa 13.500 Kfz/Tag (BASt 2015) auf. Der Anteil des Schwerlastverkehrs liegt bei 4,6% (BASt 2015).

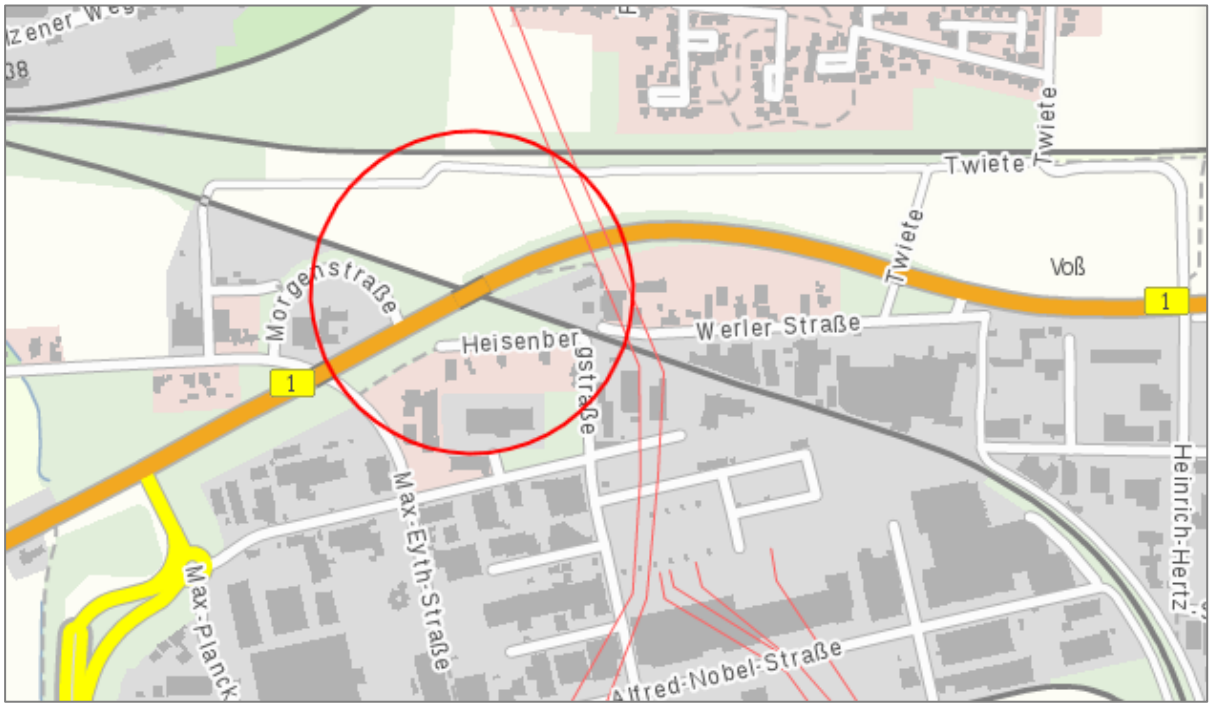


Abb. 1: Lage des Brückenbauwerks und des Untersuchungsgebietes (Quelle: www.tim-online.nrw.de)

Durch eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) (FROELICH & SPORBECK 2018) konnte das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) wird somit erforderlich.

Es wird geprüft, ob und bei welchen Arten welche Verbotstatbestände ausgelöst werden und wie dieses durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten (§ 1 BArtSchV). Dies umfasst die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind folgendermaßen gefasst (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):

"Es ist verboten,

1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] *unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1) *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2) *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3) *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. „Verantwortungsarten" wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verboten bei nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bisher also nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bei erfüllten Verbotstatbeständen bliebe zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholfen werden kann (Stufe III der Artenschutzprüfung, nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlage). Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müsste dann nachgewiesen werden, dass

- *„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art"* vorliegen, oder die Maßnahme *„im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt"* durchgeführt wird,
- *„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert"* und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie *„die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen."*

2 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

2.1 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten)

Eine allgemeingültige, „harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten *(breeding and resting places)* ist laut *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007[1)]) nicht möglich, da z. B. in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß *Guidance Document* der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz / Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung) Produktion von Nachkommenschaft sowie der Eientwicklung und –bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, die außerhalb der Brutzeit unbesetzt sind. Unbesetzte Brutstätten sind aber nur dann geschützt, wenn Vögel nicht nur regelmäßig dorthin wiederkehren, sondern darauf auch angewiesen sind (Urteil BVerWG 9 A 39/07 vom 18.03.2009, vgl. auch VV-Artenschutz Anlage 1 S. 23). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch z. B. auf Schwalben und andere Zugvögel. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Diese Definition erfährt eine Einschränkung, wenn z. B. ein Verbund von Höhlenbäumen als Quartiere für Fledermäuse vorhanden ist. Der Schutz einer Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Nach KIEL (2015) sind Fortpflanzungsstätten folgendermaßen abzugrenzen:

Bei territorialen Arten mit kleinen Brutrevieren wird das gesamte Brutrevier als Lebensstätte bezeichnet (z. B. bei Grauammer, Steinkauz, Mittelspecht). Ebenso werden bei Arten mit großen Revieren essentielle Nahrungshabitate mit in die Betrachtung einbezogen (z. B. Schwarzstorch).

Bei Arten mit großen Revieren, aber unspezifischen Nahrungshabitaten, wird das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone als Lebensstätte definiert (z. B. Mäusebussard, Turmfalke).

Ruhestätten umfassen gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Beispiele für Ruhestätten sind Winterquartiere von

[1] vgl. Ausführungen in *"Guidance document* on the strict protection of animal species of community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC" (Europäische Kommission 2007)

Fledermäusen, Winterquartiere von Amphibien (Landhabitate, Gewässer), Sonnplätze der Zauneidechse oder Schlafhöhlen von Spechten.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zuzuordnen.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz, Paarung, Nestbau, Eiablage, Bebrütung und Jungenaufzucht, bzw. Geburt und Lactationsphase.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder um bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Da die genannten Zeiträume den Lebenszyklus der Arten nahezu lückenlos abdecken, liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (KIEL 2015).

Lokale Population einer Art

Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

Bei vielen Arten lässt sich eine Population anhand der geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. Sozialstrukturen abgrenzen. Dies ist z. B. der Fall bei (KIEL 2015):

- Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen,
- Lebensräumen des Feldhamsters,
- Rastgebieten von z. B. Limikolen, Gänsen, Enten,
- Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen (z. B. bei Blaukehlchen, Löffelente, Teichrohrsänger),
- der Fortpflanzungsgemeinschaft eines Moorfroschs in einem Kleingewässer(komplex),
- dem Bestand des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplatz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Bei der Artengruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraumes einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit flächiger Verbreitung eignen sich zur Abgrenzung der lokalen

Population eher administrative Einheiten wie Kreis- oder Gemeindegrenzen. So z. B. bei Schwarzstorch, Weißstorch, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Rebhuhn, Teichhuhn, Schleiereule, Grauspecht, Grünspecht, Nachtigall, Schafstelze, etc. (KIEL 2015).

Bei den Koloniebrütern sind Ansiedlungen in einer Größenordnung von mehr als fünf Brutpaaren (z. B. Uferschwalbe) als eine lokale Population anzusehen (KIEL 2015).

2.2 Methodisches Vorgehen

Als methodische Grundlage für die erforderliche Abarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Regelungen für besonders und streng geschützten Arten (§ 1 BArtSchV) dient neben der *„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Runderlass des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ mit Änderungsstand vom 06.06.2016)“* auch der Leitfaden *„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen“* (KIEL 2015) auch.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten erstellt, die im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen sind. Diese Liste umfasst die streng geschützten Arten (§ 1 BArtSchV) i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97),
- alle Arten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind,
- Vogelarten der Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Arten der Vorwarnliste) sowie
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.

Entsprechend der VV-Artenschutz und der gemeinsamen Handlungsempfehlung *„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“* des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR (MWEBWV) und des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung
Stufe II Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)
Stufe III Ausnahmeprüfung

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) wird auf Grundlage der möglichen vorhabenbedingten Betroffenheiten planungsrelevanter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Für Fledermäuse und Reptilien lassen sich Betroffenheiten und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände in der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) nicht sicher ausschließen (FROELICH & SPORBECK 2018), sodass faunistische Kartierungen zur Erfassung des Arteninventars, als Basis für die vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) notwendig werden.

Bei der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe II werden für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die vorkommenden europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft. Dabei wird für den Verbotstatbestand der Verletzung und/ oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ein individuenbezogener, für den Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ein populationsbezogener und für den Verbotstatbestand der Zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ein funktionsbezogener Ansatz gewählt. Diese Prüfung erfolgt gemäß BNatSchG „Art für Art“ bzw. für die (einzelnen) Habitatgilden. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG findet entsprechende Anwendung.

2.2.1 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien und Reptilien bzw. Vogelnester oder Vogelgelege zerstört werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren (z. B. durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen), sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist das vorhabenbedingte Risiko betriebsbedingter Verluste durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren (KIEL 2015). Des Weiteren ist das Verbot des Fanges und Nachstellens nicht erfüllt, wenn es zum Schutz der Tiere erfolgt (§ 44 Abs. 5 S.2 BNatSchG).

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Gem. der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, *„wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen“*.

Unter Störung wird in der Artenschutzprüfung im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkung sowie Erschütterungen verstanden. Zu den „ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren von dem jeweiligen Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch die Möglichkeit des „Ausweichens“.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Auch eine Beschädigung von Standorten wild lebender Pflanzenarten führt bereits zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Somit wird auch von einer Beschädigung oder Zerstörung des Standortes ausgegangen, wenn nicht nur der gesamte Standort

vernichtet wurde, sondern auch wenn dieser unbrauchbar als Standort für die nach Anhang IV FFH-Richtlinien geschützten wild lebenden Pflanzenarten gilt.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht vor, wenn die Entnahme wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsform im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz erfolgt und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien sind durch das Vorhaben nicht betroffen (vgl. Kap. 4.2.1).

2.2.2 Einbeziehung von Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen *(mitigation measure*s[1)]*)* setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Einengung des Baustreifens, bauzeitliche Schutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen z. B. durch Schaffung funktionsfähiger Ersatzlebensräume vor Eingriffsbeginn dazu, eine Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Es werden zwei Maßnahmentypen unterschieden:

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, ***c****ontinuous* ***e****cological* ***f****unctionality-measures*[1)]) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezugsraum (lokale Population) und dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Hinblick auf das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Wenn möglich, sollten sich die Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Naturschutzbehörden ist in jedem Falle zu empfehlen.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

[1] vgl. Ausführungen in *"Guidance document* on the strict protection of animal species of community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC" (Europäische Kommission 2007)

nicht ausgeschlossen werden, so kann das geplante Vorhaben nur durch eine Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtern darf und, bezogen auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien, die Populationen der betroffen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Damit sich der Erhaltungszustand einer Population der betroffenen Art nicht verschlechtert, bzw. ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bleibt, werden in diesem Zusammenhang populationsfördernde **kompensatorische Maßnahmen** *(compensatory measures*[1]*,* FCS-Maßnahmen, ***f****avourable* ***c****onservation* ***s****tatus*) erforderlich. Diese ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist möglichst zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke *(time-lag)* entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann.

2.2.3 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei der Prüfung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind, wird als Bezugsebene für die Beurteilung der Erheblichkeit von Störungen die lokale Population verwendet. Eine gutachterliche Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird vorgenommen, wenn eine erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population nicht auszuschließen ist oder ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird (KIEL 2015).

Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:

- Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
- Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Beeinträchtigung

Falls keine konkreten Zahlen zum Bestand im jeweiligen Bezugsraum vorliegen, sind plausible Schätzungen vorzunehmen (z. B. über die durchschnittliche Größe eines Mäusebussard-Reviers und den Waldanteil mit zur Brut nutzbaren Beständen sowie zur Nahrungssuche geeigneter Offenlandflächen, oder z. B. bei der Rauchschwalbe über die Anzahl vorhandener Bauernhöfe mit Viehhaltung und umgebenden, zur Jagd nutzbaren Grünländereien) (KIEL 2015).

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit ver-

[1] vgl. Ausführungen in *"Guidance document* on the strict protection of animal species of community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC" (Europäische Kommission 2007)

mindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (KIEL 2015).

2.2.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass *„[…]. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält […]".*

Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entsprechend § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG) ist, *„[...] dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen".*

Der Beitrag Nordrhein-Westfalens zum Bericht Deutschlands nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie (Berichtszeitraum: 2007 bis 2013) an die EU-Kommission beschreibt und bewertet das Vorkommen und den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und Arten „von gemeinschaftlichem Interesse" (Anhänge I, II, IV und V der FFH-Richtlinie) für die Teile der biogeographischen Regionen (kontinental, atlantisch), die in Nordrhein-Westfalen liegen. Des Weiteren liegen Angaben zum Erhaltungszustand planungsrelevanter Vogelarten in den biogeographischen Regionen Nordrhein-Westfalens vor (Stand 2015). Die Informationen zum Erhaltungszustand der einzelnen Arten sind über das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW" des LANUV abrufbar. Dabei steht:

- S für „schlecht" (Unfavourable – Bad = U2)
- U für „unzureichend" (Unfavourable – Inadequate = U1)
- G für „günstig" (Favourable = FV)

Es ist darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region führt bzw. dass sich ein jetziger ungünstiger Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern wird.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich einer schnellen Wirksamkeit.

Bei Vorliegen eines schlechten oder unzureichenden Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene, fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und es ist darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

3 Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Brückenbauwerk 4412 530 der B 1, das nördlich der Heisenbergstraße in Unna eine Bahntrasse überführt, soll erneuert werden. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Bauwerkes ist abgelaufen und es zeigen sich zudem einige erhebliche Schäden / Mängel die die Dauerhaftigkeit weiter beeinträchtigen.

Der Untersuchungsraum wird ausgehend vom Brückenbauwerk in einem Radius von 200 m abgegrenzt. Der zugrundeliegende Untersuchungsraum umfasst eine Gesamtfläche von rund 13 ha. Die Planung sieht einen kompletten Ersatzneubau vor. Weitere wesentliche Änderungen oder Ausbauplanungen sind seitens Straßen.NRW nicht vorgesehen.

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der umweltrelevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt (siehe Kap. 3.1). Aufbauend auf der Vorhabenbeschreibung und der technischen Planung werden nachfolgend die potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren nach Art, Umfang und Dauer ihres Auftretens beschrieben. Es wird unterschieden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Projektwirkungen sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

- Akustische und visuelle Störwirkung durch den Baubetrieb, inkl. Bewegung und Zwischenlagerung von Abbruchmassen und Baumaterial
- Lkw-Verkehr im Baubetrieb
- Abbruch der bestehenden Brücke
- Baufeldfreimachung
- Temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Bau- und Arbeitsflächen sowie durch Lagerflächen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Projektwirkungen sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft bestehen. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt ist davon auszugehen, dass sich die anlagebedingten Wirkfaktoren hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen **nicht** vom derzeitigen Zustand unterscheiden. Ggf. ist es möglich, dass, durch Nutzung des neusten Standes der Technik anlagebedingt Auswirkungen (z. B. Erschütterung durch Verkehrsaufkommen) vermindert werden. Anlagebedingt Wirkfaktoren werden demnach nicht weiter berücksichtigt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Projektwirkungen werden durch den Betrieb von Anlagen verursacht und treten daher i. d. R. dauerhaft auf. Da bei einem Ersatzneubau davon auszugehen ist, dass es nach der Bauphase keine Veränderungen des derzeitigen Zustandes gibt, werden betriebsbedingten Wirkfaktoren (z. B. verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen) nicht weiter berücksichtigt.

4 Ermittlung des zu berücksichtigenden Artenspektrums

4.1 Datengrundlagen

Auf Basis der Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) (FROELICH & SPORBECK 2018) wurden im Jahr 2018 zusätzlich faunistische Kartierungen der Tiergruppen Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) durchgeführt (Kap. 4.1.3).

4.1.1 Fachinformationssystem des LANUV

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUV (2018A) zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten herangezogen (siehe Tab. 1). Für den Untersuchungsraum ist der 3. MTB-Quadrant des Messtischblattes 4412 (Unna) relevant.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten 4412/3

Deutscher Name	*Wiss. Bezeichnung*	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	Nachweis	G	Keine Habitateignung
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Nachweis	G	Vorkommen möglich
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	Nachweis	U	Vorkommen möglich
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	Nachweis	G	Vorkommen möglich
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	Nachweis	U +	Vorkommen möglich
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	Nachweis	G	Vorkommen möglich
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Nachweis	G	Keine Habitateignung
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Nachweis	G	Vorkommen möglich
Vögel				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Brutvorkommen	U	pot. Nahrungsgast
Baumpieper	*Anthus trivialis*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen	U -	Keine Habitateignung
Feldschwirl	*Locustella naevia*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Girlitz	*Serinus serinus*	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich
Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen	G -	pot. Nahrungsgast
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen	U -	Keine Habitateignung
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U -	Keine Habitateignung
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G	pot. Nahrungsgast

Deutscher Name	*Wiss. Bezeichnung*	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Mehlschwalbe	*Delicon urbicum*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Mornellregenpfeifer	*Charadrius morinellus*	Rast/ Wintervorkommen	S	Keine Habitateignung
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Neuntöter	*Lanius collurio*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*	Brutvorkommen	U +	Keine Habitateignung
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	pot. Nahrungsgast
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	pot. Nahrungsgast
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	G -	Keine Habitateignung
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G	pot. Nahrungsgast
Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvorkommen	G	pot. Nahrungsgast
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	pot. Nahrungsgast
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung
Amphibien				
Kammmolch	*Triturus cristatus*	Nachweis	G	Keine Habitateignung
Laubfrosch	*Hyla arborea*	Nachweis	U	Keine Habitateignung

Legende:
EHZ = Erhaltungszustand
Region: ATL (atlantische biogeographische Region in NRW)
G = günstig U = unzureichend S = schlecht
- = Tendenz negativ + = Tendenz positiv unbek. = unbekannt

4.1.2 Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Hinweise auf planungsrelevante Artvorkommen im Untersuchungsraum ergaben sich im Rahmen der Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz nicht.

Nach Abfrage des Fundortkatasters des LINFOS (LANUV 2018B) gibt es Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** in einem Bereich entlang der Bahntrasse. Dieser Bereich beginnt unmittelbar südlich der zu erneuernden Brücke der B1 und zieht sich entlang der Bahntrasse nach Süden bis zur A44. Von dort reicht das ausgewiesene Gebiet noch ein Stück weiter nach Westen in das Gewerbegebiet. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

4.1.3 Ergebnisse der Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Die vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung / Verletzung und der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für sämtliche im Untersuchungsraum vorkommende **Vogelarten** ausgeschlossen werden. Dies gilt unter der Voraussetzung der Einhaltung der Bauzeitenregelung (Beseitigung von Vegetation und Vegetationsstrukturen außerhalb der Zeit zwischen dem 01. Februar und dem 30. September in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch die vorhandenen Ersatzlebensräumen im direkten Umfeld wird der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt.

Für **Fledermäuse** ist eine Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) durch die erhebliche Vorbelastung durch den bestehenden Verkehr auszuschließen. Außerdem stehen im Umfeld der Brücke Ausweichlebensräume mit Quartierpotenzial zur Verfügung, sodass eine Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ebenfalls auszuschließen. Bei dem Abriss der Brücke können einzelne Individuen in Quartieren an der Brücke verbleiben, was zur Tötung bzw. Verletzung von Individuen führen kann. Für Fledermäuse kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.

Für die **Zauneidechse** besteht die Möglichkeit, dass bedingt durch den Baubetrieb sowohl der Verbotstatbestand der Tötung/ Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) als auch der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt wird.

Hinsichtlich der Fledermausfauna sowie der Zauneidechse (Reptilien) ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) erforderlich.

4.1.4 Kartierungen

Fledermäuse

Der Untersuchungsraum wird an drei Terminen (07.06. 2018; 15.07.2018 und 20.07.2018) zur Aktivitätszeit der Fledermäuse mit einem Ultraschalldetektor begangen, um eventuell vorhandene Quartiere oder sonstige für Fledermäuse relevante Funktionsräume identifizieren zu können. An jedem Termin erfolgt eine Ausflugskontrolle an dem Brückenbauwerk, unter Berücksichtigung der abendlichen Ausflugszeiten sowie bei geeigneter Witterung, d. h. bei Temperaturen über 10°C, trockener Witterung und möglichst wenig bis kein Wind.

Reptilien

Der Untersuchungsraum wird an vier Terminen (siehe Tab. 2) zur Aktivitätszeit der Reptilien auf Vorkommen untersucht. Hierzu werden künstliche Verstecke ausgelegt und im Nachgang auf eine Nutzung hin kontrolliert. Außerdem wird bei den Kontrollen mithilfe von Sichtbeobachtung ein Vorkommen von Zauneidechsen überprüft.

Tab. 2: Erfassungstage der Reptilienfauna mit Witterungsbedingungen

Datum	Zeit	Witterung	Kontrolle
14.6.2018	13:30 – 15:00 Uhr	Leicht bewölkt, 24°C	Sichtbeobachtung und Auslage von künstlichen Verstecken

Datum	Zeit	Witterung	Kontrolle
29.06.2018	11:10 – 12:30 Uhr	Wolkenlos, 25°C	Sichtbeobachtung und Kontrolle von künstlichen Verstecken
20.07.2018	11:10 – 12:20 Uhr	Wolkenlos, 25°C	Sichtbeobachtung und Kontrolle von künstlichen Verstecken
27.07.2018	09:45 – 11:00 Uhr	Wolkenlos, 29°C	Sichtbeobachtung und Kontrolle von künstlichen Verstecken

4.2 Lebensraum-/ Biotopstrukturen

Die B1, die das Untersuchungsgebiet abgegrenzt, verläuft in Südwest-Nordost-Richtung und quert dabei mit der, im Rahmen des Vorhabens zu erneuernden Brücke, eine Bahntrasse, die in Südost-Nordwest-Richtung verläuft.

Nördlich der Brücke im Untersuchungsraum liegen durch Gehölze gesäumte, offene Ackerflächen. Südlich der Brücke schließt der Untersuchungsraum Gewerbehallen und gartenähnliche Strukturen des ausgedehnten Gewerbegebietes „Industriepark Unna“ ein. Hier treten mit Ruderalvegetation bestandene Brachflächen auf.

Das Brückenbauwerk selbst stellt einen möglichen Lebensraum für gebäudebewohnende Kulturfolger (z. B. Zwergfledermaus) dar. Außerdem besitzt die Bahntrasse laut LANUV „als linienförmiges Element einen hohen Wert als Vernetzungsbiotop insbesondere im Übergang vom bebauten Bereich zur offenen Landschaft“. Insgesamt haben sich dort artenreiche, gut strukturierte Biotopkomplexe ausgebildet.

Im gesamten Untersuchungsraum finden sich verstreut Gehölzkomplexe, die besonders die B1 sowie die Bahntrasse säumen.

4.3 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

4.3.1 Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Nordrhein-Westfalen vorkommen können, liegen weder für den Untersuchungsraum noch die angrenzenden Flächen vor. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie der kartierten Biotopstrukturen im Untersuchungsraum sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

4.3.2 Geschütze Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

4.3.2.1 Säugetiere

An keinem der Termine konnten ausfliegende Fledermäuse nachgewiesen werden. Nördlich der Heisenbergstraße unter der Eisenbahnbrücke wurden vereinzelt jagende Individuen der Zwergfledermaus beobachtet.

Zwergfledermäuse gehören typischerweise zu den gebäudebewohnenden und strukturgebundenen Fledermausarten. Konkrete Hinweise auf ein Sommer- oder Winterquartier bzw. Wochenstuben am Brückenbauwerk ergaben sich nicht.

Tab. 3: Fledermausnachweise im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	FFH-RL
Zwergfledermaus	***Pipistrellus pipistrellus***	*	*	IV

Legende:

Fettdruck: **in NRW planungsrelevante Art**

RL D Rote Liste Säugetiere Deutschland (MEINIG et al. 2009)

RL NRW Rote Liste Säugetiere Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011)

0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
V = Arten der Vorwarnliste
R = durch extreme Seltenheit gefährdet
* = ungefährdet

Da die Brücke diverse Möglichkeiten (Spalten / Ritzen) für Tagesverstecke bietet, können diese gelegentlich genutzten Verstecke für Zwergfledermäuse niemals zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Relevanz der Arten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens

Eine Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Da nur gelegentlich genutzte Tagesverstecke im Untersuchungsraum zu erwarten sind, kann durch den Abriss des Brückenbauwerkes jedoch der Verbotstatbestand der Tötung / Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst werden, da sich ggf. Individuen hier verstecken.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist für alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten erforderlich.

4.3.2.2 Reptilien

Im Zuge der Kartierung konnten keine planungsrelevanten Reptilienarten, insbesondere die Zauneidechse nachgewiesen werden. Im Bereich der Brücke ist aufgrund der starken Beschattung durch die vorhandenen Gehölze keine Habitateignung gegeben. Mögliche Sonnenplätze konnten während der Kartierungsbegehungen nicht festgestellt werden. Geeignete Strukturen mit Habitatpotenzial für die Zauneidechse befinden weiter südlich der Bahntrasse. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Zauneidechse ist demnach nicht wahrscheinlich.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen steht das Vernetzungshabitat wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Artenschutzrechtliche Relevanz der Arten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens

Da im Untersuchungsraum ein Vorkommen der Zauneidechse sowie anderer planungsrelevanter Reptilienarten auszuschließen ist, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erforderlich.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (hier: Fledermäuse) bzw. europäischer (hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung auch nicht planungsrelevanter) Vogelarten.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Fledermäuse

$V_{AR}1$ Verschluss von Tagesverstecken

Um eine baubedingte Tötung oder Verletzung einzelner Individuen zu vermeiden, werden alle potenziellen unbesetzten Tagesverstecke an den Brücken vor Beginn der Bauarbeiten verschlossen oder unbrauchbar gemacht.

Der Verschluss bzw. die Zerstörung der potenziellen Tagesverstecke erfolgt nach dem Ausflug der Fledermäuse, also während ihrer Aktivitätszeit, sodass davon ausgegangen werden kann, dass keine Individuen eingeschlossen werden.

Vögel

$V_{AR}2$ Bauzeitliche Regelung für die Beseitigung von Gehölzen und Gehölzstrukturen

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (Februar bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Januar (31.01.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.Februar durchgeführt werden.

Tab. 4: Übersicht Bauzeitenregelung

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölzentfernung												

Eingriffe nicht möglich

Eingriff möglich

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

5.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Es werden keine kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich.

6 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtung)

6.1 Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen für den Planungsraum nicht vor. Ein Vorkommen / eine Betroffenheit solcher Arten ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.

6.2 Geschütze Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie[2]

6.2.1 Säugetiere

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	**Messtischblatt** 4412/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.
Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
Die Zwergfledermaus ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Im Untersuchungsraum konnten einzelne Zwergfledermäuse jagend nachgewiesen werden. Das Brückenbauwerk bietet potenzielle, gelegentlich genutzt Tagesverstecke.

Betroffenheit:
Durch die Nutzung von Tagesverstecken am Brückenbauwerk, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos durch die Arbeiten am Brückenbauwerk nicht ausgeschlossen werden.

[2] Auf Grundlage des Ergebnisses der Artenschutzvorprüfung liegt ein Erfüllen der Verbotstatbestände für planungsrelevante und nicht planungsrelevante Vogelarten unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht vor. Eine Art-für-Art-Prüfung erfolgt demnach an dieser Stelle nicht. Dem Anhang sind die Prüfprotokolle für die betroffenen Vogelarten zu entnehmen.

Arbeitsschritt II.2:	**Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**	
$V_{AR}1$	**Verschluss von Tagesverstecken** Alle potenziellen Tagesverstecke an der Brücke werden vor Beginn der Bauarbeiten verschlossen oder unbrauchbar gemacht. Der Verschluss bzw. die Zerstörung erfolgt nach dem Ausflug der Fledermäuse, also während ihrer Aktivitätszeit. Eine Tötung und/oder Verletzung wird ausgeschlossen.	
Arbeitsschritt II.3:	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

7 Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die vorliegende vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) bezieht sich auf das Vorhaben des Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW), Regionalniederlassung Ruhr, dass Brückenbauwerk 4412 530 der B 1, nördlich der Heisenbergstraße in Unna zu erneuern. Für das genannte Brückenbauwerk ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgelaufen. Des Weiteren sind erhebliche Schäden / Mängel festzustellen, die die Dauerhaftigkeit beeinträchtigen. Aus diesen Gründen ist ein Ersatzneubau notwendig.

Im Rahmen der vorliegenden vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) wird geprüft ob die Abrissarbeiten und der Ersatzneubau des Brückenbauwerks artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für planungsrelevante Arten, Fledermäuse, Vögel und Reptilien sowie nicht planungsrelevante europäische Vogelarten auslöst. Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

Um ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, werden im Rahmen der Abrissarbeiten sowie des Neubaus im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung für Fledermäuse und Vögel notwendig.

Vor Beginn der Baumaßnahmen werden sämtliche potenzielle Tagesverstecke an der Brücke verschlossen oder unbrauchbar gemacht. Die Umsetzung erfolgt nach dem Ausflug, während der Aktivitätszeit der Fledermäuse. So kann davon ausgegangen werden, dass sich keine Individuen in potenziellen Tagesverstecken befinden und somit getötet oder verletzt werden.

Die Entnahme/ Beseitigung von Gehölzen erfolgt nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Februar bis September) europäischer Vogelarten, also von Oktober bis Januar (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sollten die Baumaßnahmen nicht direkt im Anschluss beginnen, ist mithilfe von Vergrämungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass sich keine Brutvögel im Baustellenbereich wieder ansiedeln.

Mit der Planung werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Somit stehen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungsversagenden oder zulassungshemmenden Hindernisse entgegen.

Literatur und Quellen

BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN (BAST) (2015)

Straßenverkehrszählung 2015, Aachen.
http://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Publikationen/Download-Publikationen/Downloads/V2-SVZ-2015-Tabellen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007)

Guidance docoument on the strict protection of animal species of community interest under the ‚Habitats'. Directive 92/43/EEC.

FROELICH & SPORBECK 2018

Ersatzneubau des Brückenbauwerks 4412 530 (B1 / Bahntrasse nördlich der Heisenbergstraße) in Unna – Artenschutzvorprüfung (Stufe I), Bochum.

GRÜNBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016)

Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015., Berichte zum Vogelschutz, 52, S. 19-67.

GRÜNBERG, C.; SUDMANN, S.R.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.M.; KÖNIG, H.; NOTTMEYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W:; STIELS, D.; & J. WEISS

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016., Charadrius 52, Heft 1-2, S. 1-66.

KIEL, E.-F. (2015)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV): 264 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artengruppen
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018B)

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS). Fundortkataster für Pflanzen und Tiere
http://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/

MEINIG H.; BOYE, P. & R. HUTTERER (2009)

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tier, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn – Bad Godesberg: S. 115-153.

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011)

Rote Liste und Artverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in NRW, Stand August 2011, - In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westphalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 51-81, Recklinghausen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2010)

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 15.09.2010; Düsseldorf.

MWEBWV & MKULNV (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handelsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in NRW (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.201.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDMANN, S.R.; GRÜNEBERG, C.; HEGEMAN, A.; HERBHAUS, F.; MÖLLE, J.; NOTTMEYER K.; SCHUBERT, W.; V.DEWITZ, W.; JÖBGES, M. & J. WEISS (2008)

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westphalen, 5. Fassung, Stand: Dezember 2008., Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Ersatzneubau des Brückenbauwerks 4412 530 (B1 / Bahntrasse nördlich der Heisenbergstraße) in Unna

Plan-/Vorhabenträger (Name): Straßen.NRW (Regionalniederlassung Ruhr) Antragstellung (Datum): _____

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, plant, dass Brückenbauwerk 4412 530 der B1, das nördlich der Heisenbergstraße in Unna eine Bahntrasse überführt, zu erneuern. Für das Brückenbauwerk ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgelaufen. Außerdem sind einige erhebliche Schäden/ Mängel festzustellen, die die Dauerhaftigkeit beeinträchtigt. Aus diesen Gründe wird ein Ersatzneubau notwendig.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Vögel:
Baumfalke, Bluthänfling, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Girlitz, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

Reptilien:
Zauneidechse

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Prüfprotokolle für planungsrelevante Vogelarten und Reptilien sowie nicht planungsrelevante Vogelarten

Baumfalke

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	**Messtischblatt** 4412/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
Der Baumfalke kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Er besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am Unteren Niederrhein. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 600 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein potenzielles Vorkommen des Baumfalken als Nahrungsgast kann im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.

Betroffenheit:
Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. eine Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach den Baumaßnahmen stehen alle Nahrungshabitate wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Veränderung des derzeitigen Zustandes ist nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein

2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Bluthänfling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4412/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Der Bluthänfling kommt in den borealen, gemäßigten, mediterranen und der Steppenzone der West- und Paläarktis vor. Er ist eine typische Vogelart der ländlichen Gebiete und bevorzugt offene Flächen mit Hecken, Sträuchern, jungen Koniferen oder mit einer samentragender Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- oder Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sucht er verstärkt urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe auf, da hier die vornehmlich vegerabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden ist.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
Hohe Bestände sind in einem breiten Streifen zwischen Hellwegbörde, Ravensberger Hügelland und Wiehengebirge vorzufinden. Geschlossene Waldgebiete weisen in der Regel geringer Bestandsdichten auf (mit Ausnahme der Eifel). Der Gesamtbestand wurde 2014 auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein potenzielles Vorkommen des Bluthänflings in den Gehölzen rund um das Brückenbauwerk ist nicht auszuschließen.

Betroffenheit:
Durch die Entnahme von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Brutstandorten, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten kommen. Außerdem ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos in dieser Zeit nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

$V_{AR}2$ Bauzeitliche Regelung für Eingriffe an Gehölzen
Die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden.

Eine Tötung und/oder Verletzung sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten wird ausgeschlossen. Durch die umliegenden Gehölze wird ein Ausweichen ermöglicht, sodass eine Zerstörung von Lebensstätten ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein

3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Feldsperling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4412/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Brutvorkommen des Feldsperlings ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen.

Betroffenheit:
Durch die Entnahme von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Brutstandorten, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten kommen. Außerdem ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos in dieser Zeit nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

$V_{AR}2$ Bauzeitliche Regelung für Eingriffe an Gehölzen
Die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt wer-

3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Feldsperling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4412/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Brutvorkommen des Feldsperlings ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen.

Betroffenheit:
Durch die Entnahme von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Brutstandorten, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten kommen. Außerdem ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos in dieser Zeit nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

$V_{AR}2$ Bauzeitliche Regelung für Eingriffe an Gehölzen
Die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt wer-

den.

Eine Tötung und/oder Verletzung sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten wird ausgeschlossen. Durch die umliegenden Gehölze wird ein Ausweichen ermöglicht, sodass eine Zerstörung von Lebensstätten ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Girlitz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Girlitz (*Serinus serinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 2	**Messtischblatt** 4412/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Der Girlitz ist eine rein westpaläarktische Art, die sich in den letzten 150 Jahren vom Mittelmeerraum bis nach Osteuropa ausgebreitet hat. In Mitteleuropa tritt er flächig verbreitet als Brutvogel auf. Die bevorzugten Winterquartiere liegen in den Mittelmeerländern und Westeuropa, einige überwintern in NRW. Der Girlitz bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb er oft in Städten vorzufinden ist. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baubestand findet der Girlitz in im urbanen Raum in Friedhöfen, Parks und Kleingartenanlagen. Hier findet er ebenfalls ausreichend Nahrung in Form von Sämereien krautiger Pflanzen, und Knospen von Bäumen und Sträuchern. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
An ein flächendeckend geschlossenes Verbreitungsgebiet im Osten Nordrhein-Westfalens schließen sich lückenhafte Vorkommen im Westmünsterland und in Teilen des Bergischen Landes an. 2014 wurde der Gesamtbestand auf 5.500 – 10.000 Reviere geschätzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet / Betroffenheit:
Ein Brutvorkommen des Girlitz ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen.

Betroffenheit:

Durch die Entnahme von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Brutstandorten, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten kommen. Außerdem ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos in dieser Zeit nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

$V_{AR}2$ Bauzeitliche Regelung für Eingriffe an Gehölzen

Die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden.

Eine Tötung und/oder Verletzung sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten wird ausgeschlossen. Durch die umliegenden Gehölze wird ein Ausweichen ermöglicht, sodass eine Zerstörung von Lebensstätten ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Habicht

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (*Accipiter gentilis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4412/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt

werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km² beanspruchen.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 1.500 bis 2.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Vorkommen des Habichts als Nahrungsgast ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen.

Betroffenheit:
Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtszeit bzw. eine Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach den Baumaßnahmen stehen alle Nahrungshabitate wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Veränderung des derzeitigen Zustandes ist nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Kleinspecht

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4412/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten und kommen in allen Naturräumen vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet. Im Bergland (v.a. im Sauer- und Siegerland sowie der Eifel) zeigen sich deutliche Verbreitungslücken. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Vorkommen des Kleinspechts als Brutvogel ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen.

Betroffenheit:
Durch die Entnahme von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Brutstandorten, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten kommen. Außerdem ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos in dieser Zeit nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

$V_{AR}2$ Bauzeitliche Regelung für Eingriffe an Gehölzen
Die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden.

Eine Tötung und/oder Verletzung sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten wird ausgeschlossen. Durch die umliegenden Gehölze wird ein Ausweichen ermöglicht, sodass eine Zerstörung von Lebensstätten ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Mäusebussard

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art	**Rote Liste-Status**	**Messtischblatt**
		4412/3

☒ europäische Vogelart	Deutschland * Nordrhein-Westfalen *
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Vorkommen des Mäusebussards als Nahrungsgast ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen.

Betroffenheit:
Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtszeit bzw. eine Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach den Baumaßnahmen stehen alle Nahrungshabitate wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Veränderung des derzeitigen Zustandes ist nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Nachtigall

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4412/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
☒ grün günstig	☐ **A** günstig / hervorragend
☐ gelb ungünstig / unzureichend	☐ **B** günstig / gut
☐ rot ungünstig / schlecht	☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor und ist im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Vorkommen der Nachtigall als Brutvogel ist im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen.

Betroffenheit:
Durch die Entnahme von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Brutstandorten, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten kommen. Außerdem ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos in dieser Zeit nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

$V_{AR}2$ Bauzeitliche Regelung für Eingriffe an Gehölzen
Die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden.

Eine Tötung und/oder Verletzung sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten wird ausgeschlossen. Durch die umliegenden Gehölze wird ein Ausweichen ermöglicht, sodass eine Zerstörung von Lebensstätten ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein

2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Rauchschwalbe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4412/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
In Nordrhein-Westfalen tritt die Rauchschwalbe als häufige Brutvögel auf und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Vorkommen der Rauchschwalbe als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen.

Betroffenheit:
Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtszeit bzw. eine Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach den Baumaßnahmen stehen alle Nahrungshabitate wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Veränderung des derzeitigen Zustandes ist nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden	☐ ja ☐ nein

öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	

Sperber

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber (*Accipiter nisus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	**Messtischblatt** 4412/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Seit den 1970er-Jahren haben sich die Bestände nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 3.700 bis 4.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Vorkommen des Sperbers als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen.

Betroffenheit:
Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtszeit bzw. eine Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach den Baumaßnahmen stehen alle Nahrungshabitate wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Veränderung des derzeitigen Zustandes ist nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur	☐ ja ☐ nein

	entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (*Sturnus vulgaris*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4412/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Nistplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzende Offenlandflächen. In Ortschaften brütet der Star in bereitgestellten Nistkästen sowie in Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Im Frühjahr/ Frühsommer frisst der Star vor allem Wirbellose und Larven, im Sommer/ Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
Der Star ist flächenhaft in NRW verbreitet. Der Bestand dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend ist die Habitatausstattung. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein potenzielles Vorkommen des Stars in den Gehölzen rund um das Brückenbauwerk ist nicht auszuschließen.

Betroffenheit:
Durch die Entnahme von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Brutstandorten, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten kommen. Außerdem ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos in dieser Zeit nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

$V_{AR}2$ Bauzeitliche Regelung für Eingriffe an Gehölzen
Die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden.

Eine Tötung und/oder Verletzung sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten wird ausgeschlossen. Durch die umliegenden Gehölze wird ein Ausweichen ermöglicht, sodass eine Zerstörung von Lebensstätten ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Turmfalke

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (*Falco tinnunculus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: V	**Messtischblatt** 4412/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet / Betroffenheit:
Ein Vorkommen des Turmfalken als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen.

Betroffenheit:
Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtszeit bzw. eine Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risiko-

managements
Nach den Baumaßnahmen stehen alle Nahrungshabitate wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Veränderung des derzeitigen Zustandes ist nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.3:	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Waldkauz

Angaben zur Atenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (*Strix aluco*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	**Messtischblatt** 4412/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Vorkommen des Waldkauzes als Nahrungsgast ist nicht auszuschließen.

Betroffenheit:
Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. eine Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2:	**Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**	
Nach den Baumaßnahmen stehen alle Nahrungshabitate wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Veränderung des derzeitigen Zustandes ist nicht zu erwarten.		
Arbeitsschritt II.3:	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
5.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
6.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
1.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Waldohreule

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule (*Asio otus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4412/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1:	**Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf und kommt in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet / Betroffenheit:
Ein Vorkommen der Waldohreule als Nahrungsgast im Untersuchungsraum ist nicht auszuschließen.

Betroffenheit:

Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos, sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. eine Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risiko-managements
Nach den Baumaßnahmen stehen alle Nahrungshabitate wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Veränderung des derzeitigen Zustandes ist nicht zu erwarten.
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Ungefährdete Wald- und Gebüschbrüter (Artzusammenfassung)

Zusammenfassend zu betrachtende Arten - ungefährdete Wald- und Gebüschbrüter:
Artname deutsch (*Artname wissenschaftlich*) **potenziell vorkommende Arten, gefährdet nach Roter Liste NRW .**

Amsel *(Turdus merula)*, Blaumeise (*Parus caeruleus)*, Buchfink (*Fringilla coelebs)*, Buntspecht *(Dendrocopos major)* , Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*, Eichelhäher *(Garrulus glandarius)*, Elster *(Pica pica)*, Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis *(Phylloscopus trochilus)*, Gartenbaumläufer *(Certhia brachydactyla)*, Gartengrasmücke *(Sylvia borin)*, Gelbspötter *(Hippolais icterina)*, Gimpel *(Pyrrhula pyrrhula)*, Goldammer *(Emberiza citrinella)*, Grauschnäpper *(Muscicapa striata*), Grünfink *(Carduelis chloris)*, Grünspecht (*Picus viridis*), Heckenbraunelle *(Prunella modularis)*, Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer *(Coccothraustes coccothraustes)*, Kleiber *(Sitta europea)*, Kohlmeise *(Parus major)*, Misteldrossel *(Turdus viscivorus)*, Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*, Rabenkrähe *(Corvus corone)*, Ringeltaube *(Columba palumbus)*, Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*, Schwanzmeise *(Aegithalos caudatus)*, Singdrossel *(Turdus philomelos)*, Sommergoldhähnchen *(Regulus ignicapilla)*, Stieglitz *(Carduelis carduelis)*, Türkentaube *(Streptopelia decaocto)*, Weidenmeise *(Parus montanus)*, Wintergoldhähnchen *(Regulus regulus),* Zaunkönig *(Troglodytes troglodytes)* und Zilpzalp *(Phylloscopus collybita)*

I.
Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - / V Nordrhein-Westfalen: - / V
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen: Die genannten Arten können in Wald- und Gehölzbeständen des Untersuchungsraumes brüten.
Betroffenheit: Die genannten Arten weisen keine besondere artspezifische Gefährdung auf. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf lokale Populationen sind aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und ihres jeweils günstigen Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

$V_{AR}2$ Bauzeitliche Regelung für Eingriffe an Gehölzen
Die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen (sog. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden.

Eine Tötung und/oder Verletzung sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten wird ausgeschlossen. Durch die umliegenden Gehölze wird ein Ausweichen ermöglicht, sodass eine Zerstörung von Lebensstätten ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbleibende Beeinträchtigungen: Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung werden Tötungen oder Verletzungen im Rahmen der Baufeldräumung vermieden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt auch bei einem Verlust einzelner Brutstandorte erhalten, da ein Ausweichen möglich ist.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Zauneidechse

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	**Messtischblatt**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:
Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standort-

treue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:
Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf über 600 Vorkommen geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

Betroffenheit:
Die Zauneidechse ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Arbeitsschritt II.2:	**Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Arbeitsschritt II.3:	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein